

## Bekanntmachung des Börsenvereins

### Betr. Verkaufs- und Verkehrsrecht

Nach Beratung im Ausschuß für die buchhändlerische Verkaufs- und Verkehrsordnung gebe ich folgende vom Reichskommissar für die Preisbildung durch die Erlasse vom 14. August 1939 — Altz. RfPr. IV—310—6611 — und vom 12. Oktober 1939 — Altz. RfPr. VIII—310—9886 — genehmigten Änderungen der buchhändlerischen Verkaufsordnung, der Verkaufsbedingungen des Reise- und Versandbuchhandels und der buchhändlerischen Verkehrsordnung bekannt und setze sie gemäß § 15 Abschnitt c und § 20 Ziffer 1 der Satzung des Börsenvereins mit dem Tage der Veröffentlichung im Börsenblatt in Kraft.

#### Buchhändlerische Verkaufsordnung

- § 7 Ziffer 3 der buchhändlerischen Verkaufsordnung erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:  
»Die Buchgemeinschaften sind verpflichtet, die Werbegaben dem Buchhändler zu einem Viertel des Ordinärpreises zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch bei Verwendung von Reihenbänden als Werbepremien. Die Werbepremien werden unmittelbar an die Werber gesandt. Die Kosten für die Zusendung trägt die Buchgemeinschaft«.
- § 11 der buchhändlerischen Verkaufsordnung erhält folgende Überschrift:  
»Vorzugspreise für Bücher und Forschungszeitschriften«.
- § 11 Ziffer 4 der buchhändlerischen Verkaufsordnung erhält folgende Fassung:  
»Der Verleger ist bei Festsetzung von Vorzugspreisen verpflichtet, dem Sortimentere die Lieferung zum gleichen Preise zu ermöglichen, wenn ihm die Bezugsberechtigung des Kunden nachgewiesen wird, es sei denn, daß bei Zeitschriften der Verleger die Vorzugspreise einer Bezahlergruppe eingeräumt hat und die Lieferungen an die Vorzugsberechtigten über die Geschäftsstelle der Gruppe insgesamt verrechnet werden«.
- § 12 Ziffer 6 Abschnitt b Absatz 1 der buchhändlerischen Verkaufsordnung erhält folgenden Zusatz:  
»Dem Sortimentere ist jedes selbständige Angebot eines Umtauschpreises verboten«.
- § 13 Ziffer 1c der buchhändlerischen Verkaufsordnung erhält folgende Fassung:  
»Wenn sie vom Verleger als Remittenden-Exemplare geliefert und beschädigt sind (s. hierzu § 4c der buchhändlerischen Verkehrsordnung)«.
- § 14 Ziffer 1 der buchhändlerischen Verkaufsordnung erhält folgende Fassung:  
»Antiquarische und ladenpreisfreie Werke im Sinne des § 13 dürfen unter Wahrung der nachfolgenden Bestimmungen angezeigt und verkauft werden, jedoch muß der Verkaufspreis von modernem (schöngeistigem) Antiquariat 40% unter dem Ladenpreis liegen. Leihbücher dürfen erst sechs Monate nach Einstellung in die Leihbücherei an das Publikum verkauft werden. Der Verkaufspreis muß ebenfalls mindestens 40% unter dem Ladenpreis liegen und darf nicht niedriger sein als eine Reichsmark«.
- § 14 Ziffer 2 Absatz 1 der buchhändlerischen Verkaufsordnung erhält folgende Fassung:  
»Werke, für die nach den Bestimmungen des § 13 der Verkaufspreis frei ist, dürfen nur in einer Form ange-

boten und verkauft werden, die die Ladenpreisfreiheit unzweifelhaft erkennen läßt. Zulässig sind nur die jeweils zutreffenden Bezeichnungen: Antiquariat oder antiquarisch, vorletzte Auflage, Auflagenrest, beschädigt, Ladenpreis aufgehoben. Unzulässig ist die Bezeichnung antiquarischer Werke als Remittendenexemplare. Bei einem Vergleich der Preise darf nur der zuletzt gültig gewesene Ladenpreis der gleichen Ausgabe angegeben werden«.

- § 14 Ziffer 3 der buchhändlerischen Verkaufsordnung erhält folgende Fassung:  
»Ausreichend und zulässig ist die Anzeige in reinen Antiquariatskatalogen, die als solche deutlich gekennzeichnet sind.  
In Mischkatalogen und Anzeigen sind die zum Ladenpreis angebotenen neuen Werke von den antiquarischen oder ladenpreisfreien in einer dem Publikum klar verständlichen Weise zu unterscheiden und als neu zu bezeichnen, und zwar in der Weise, daß der Preisangabe die Bezeichnung ‚neu‘ in Klammern beigefügt wird. Am Kopf der Mischkataloge ist folgender Vermerk anzubringen: Die Preise der mit ‚neu‘ bezeichneten Werke sind die Ladenpreise«.

#### Verkaufsbedingungen des Reise- und Versandbuchhandels

Absatz 2 des Abschnittes II der Verkaufsbedingungen des Reise- und Versandbuchhandels erhält folgende Fassung:

»Aufträge bis zu RM 120.— dürfen gegen 10 Monatsraten, Aufträge über RM 120.— gegen 12 Monatsraten geliefert werden. Aufträge von mehr als RM 200.— dürfen bis zu 15 Monatsraten geliefert werden. Angleichung an das nächst höhere Ratenziel ist gestattet, wenn die Monatsrate höher sein würde als bei der nächst höheren Staffel. Für Aufträge auch auf einzelne Werke, deren Preis RM 300.— übersteigt, muß die Mindestrate RM 15.— betragen und das Ratenziel darf den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Ein Teilzahlungszuschlag von mindestens 5% kann erhoben werden, insbesondere soll dies bei minderrabattierten (wissenschaftlichen) Werken geschehen. Die Ratenziele müssen eingehalten werden, auch wenn ein Ratenzuschlag berechnet wird. Die erste Monatsrate soll in der Regel bei der Lieferung, muß aber spätestens in dem der Lieferung folgenden Monate erhoben werden. Ergeben sich gemäß den Verkaufsbedingungen des Reise- und Versandbuchhandels bei der Festsetzung von Raten Pfennigbeträge, so dürfen die Raten bei Pfennigbeträgen bis RM —.25 nach unten auf volle Reichsmark und bei Pfennigbeträgen bis zu RM —.60 nach unten auf RM —.50 abgerundet werden«.

#### Buchhändlerische Verkehrsordnung

§ 4c Absatz 1 der buchhändlerischen Verkehrsordnung erhält folgende Fassung:

»Geht der Verleger in den ersten drei Jahren nach Erscheinen eines Werkes den Ladenpreis auf oder trifft er Maßnahmen, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen (z. B. Abgabe von Remittenden-Exemplaren in größeren Mengen, Abgabe des Auflagenrestes oder größerer Partien eines Werkes ohne Verpflichtung zur Ladenpreiseinhaltung, Abgabe eines Werkes als Bei-